

245. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Gute wissenschaftliche Praxis geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2021, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Gute wissenschaftliche Praxis, Mitteilungsblatt 82. Stück 2020/2021, Nr. 124, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 1 wird im zweiten Satz nach dem Wort „einzustellen“ die Wortfolge „und die vom behaupteten Verdacht betroffene Person darüber zu informieren“ eingefügt.*
- 2. Dem Text des § 8 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 158. Stück 2020/2021, Nr. 245, treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.“*

Leoben, 2. Juni 2021

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Christian Mitterer

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.